

RegE eines 4. Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV-E)

13.03.2024

Das Bundeskabinett hat am 13. März den Regierungsentwurf eines BEG IV beschlossen. Mit dem BEG IV will die BReg „unnötige“ Bürokratie abbauen. Diese Entlastung ist auch dringend notwendig, da die jährliche Belastung der Wirtschaft durch Bürokratie nach Schätzungen des Normenkontrollrates (NKR) bereits bei 65 Mrd. Euro liegt. Damit ist das Ausmaß an Bürokratie zu einem **innovations- und wachstumshemmenden Standortfaktor** geworden. Angesichts noch anstehender Vorhaben wie der europäischen Lieferkettenrichtlinie, der EU-Taxonomie und der Nachhaltigkeitsberichtspflichten für Unternehmen zur Umsetzung des EU-Green-Deals droht diese Belastung weiter anzusteigen. **Die Unternehmen brauchen dringend eine deutlich spürbare Entlastung von Bürokratie und eine deutliche Beschleunigung von Verwaltungsverfahren!**

Positiv ist, dass im Vergleich zum ersten Entwurf des Gesetzes die Entlastung von ursprünglich 682 Mio. Euro noch einmal **auf 944 Mio. Euro** erhöht wurde.

Die IHK-Organisation erkennt an, dass die BReg in dieser Legislaturperiode Anstrengungen unternimmt, um beim Bürokratieabbau voranzukommen. Alle Initiativen zum Abbau von Bürokratie bringen aber nichts, wenn gleichzeitig neue überbordende Regelungen verabschiedet werden, wie etwa die mit dem europäischen Lieferkettengesetz (LfkG) geplanten Regelungen. Deshalb haben wir positiv bewertet, dass die BReg sich dafür eingesetzt hat, dieses Gesetz zunächst grundlegend zu überarbeiten und zu vereinfachen, bevor es erneut vorgelegt wird.

Pressestatement DIHK-Präsident Peter Adrian

„Neben den großen Herausforderungen durch hohe Energiekosten, geopolitisch bedingte Hemmnisse im internationalen Handel und dem Fachkräftemangel ist die zu große Bürokratie der zentrale Hemmschuh für unsere Unternehmen. Deshalb ist es wichtig, dass das Bundeskabinett das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz endlich für die parlamentarische Beratung freigibt.“

Im jetzt vorgelegten Regierungsentwurf des Gesetzes stehen viele richtige Maßnahmen. Wir erkennen an, dass der ursprüngliche Entwurf noch einmal verbessert wurde. Immerhin werden die Unternehmen durch das Gesetz von einer Bürokratielast in der Größenordnung von fast 1 Milliarde Euro entlastet. Angesichts der hohen Belastung mit unnötiger Bürokratie und der noch immer in Deutschland schwerfälligen Verwaltung ist das allerdings nur ein weiterer wichtiger Schritt. Ein Befreiungsschlag für die Unternehmen kann daraus nur werden, wenn auch der von Bund und Ländern vereinbarte Beschleunigungspakt zeitnah umgesetzt und der auf EU-Ebene angekündigte Abbau von 25 Prozent der Berichtspflichten Realität wird.

Der aktuelle Gesetzentwurf der BReg sollte im jetzt anstehenden parlamentarischen Verfahren unbedingt verbessert werden. Als DIHK haben wir dazu einige Vorschläge gemacht, z.B. eine deutliche Kürzung des Formulars der Einnahmen-Überschussrechnung in der Einkommensteuer oder die Anhebung der Grenze bei der Sofortabschreibung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern. Hier könnte man wesentlich mutiger sein. Vor allem aber dürften nicht parallel zu den Bemühungen, Bürokratie abzubauen, viele neue Vorschriften auf die Betriebe zukommen. Das gilt vor allem für die viel diskutierte europäische Lieferkettenrichtlinie, die jetzt nicht verabschiedet und stattdessen grundlegend überarbeitet und vereinfacht werden sollte.“

Erste DIHK-Bewertung

1. Bevor die positiven Maßnahmen des BEG IV-E gewürdigt werden, muss klar sein: Die **europäische Lieferkettenrichtlinie** muss noch einmal grundlegend überarbeitet werden und **sollte deshalb in dieser Legislaturperiode nicht verabschiedet werden!**
2. Der BEG IV-E setzt auf eine **konsequente Digitalisierung von Verwaltungsverfahren**. Der Abbau von Schriftformerfordernissen in vielen Gesetzen ist der richtige Ansatz. Es geht alles deutlich einfacher und i.d.R. schneller, wenn digitalisierte Verfahren konsequent genutzt werden!
3. Der BEG IV-E liefert gute Ansätze zum Abbau von Bürokratie. Immerhin wird eine Entlastung um fast 1 Mrd. Euro vorgenommen. Das ist ein **guter Anfang!** Wir begrüßen sehr, dass weitere Gesetzesinitiativen zum Bürokratieabbau auch außerhalb des BEG IV-E geplant sind.
4. Zudem gibt es – jenseits der Digitalisierung – gute Ansätze zur **Beschleunigung von Verwaltungsverfahren**. Auch das ist der richtige Ansatz. **Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen deutlich verkürzt werden**, damit Unternehmen schneller Klarheit für ihre Investitionen haben.
5. **Was ist zu tun?** Das Gesetzgebungsverfahren beginnt mit dem Beschluss des BEG IV-E. Wir werden weiterhin gute Vorschläge für einen noch umfangreicheren Abbau von Bürokratie und für noch mehr Tempo bei Verwaltungsvorgängen einbringen.

Zwei Beispiele:

- Bei den **Steuerverfahren** ließen sich noch viele Dinge vereinfachen, etwa bei den vielen kleinen Betrieben, die eine „**Einnahme-Überschuss-Rechnung**“ erstellen. Dieses Verfahren könnte man noch deutlich vereinfachen. Oder bei der **Abschreibung von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“**. Auch hier könnte man mutiger sein und die Grenze deutlich anheben (derzeit 800 Euro; im Wachstumschancengesetz auf 1.000 Euro vorgeschlagen – das wurde aber wieder gestrichen, weil es angeblich zu hohe Steuermindereinnahmen zur Folge hat). Das ist nicht zu verstehen. Hier müssten auch BM Lindner und das BMF viel mutiger sein!
- Die umfassenden **Registrierungspflichten im Verpackungsregister (LUCID)** sollten beseitigt werden, in dem die ursprüngliche Regelung zur Registrierungspflicht wiederhergestellt wird. Damit würden enorme Belastungen in der gesamten Wertschöpfungskette abgebaut.

Ziele des Gesetzes (lt. Gesetzentwurf)

Mit dem BEG IV-E und einer Sammelverordnung zum Bürokratieabbau auf Ebene des Verordnungsrechts bringt die BReg ein Maßnahmenpaket auf den Weg, das auch Wirtschaft und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten soll. Überflüssig im Sinne dieses Entwurfs sind dabei Regelungen, die Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis zueinanderstehen. Zugleich sollen Abläufe vereinfacht und verschlankt werden, ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen.

In Vorbereitung des BEG IV-E hatte die BReg zahlreiche Entlastungsvorschläge gesammelt und geprüft: Der Gesetzesentwurf und auch die parallel erarbeitete Sammelverordnung beruhen unter anderem auf Vorschlägen, die Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Frühjahr 2023 im Rahmen einer Verbändeabfrage des Statistischen Bundesamtes eingereicht hatten. Der Entwurf greift aber auch andere Vorschläge aus dem Ressortkreis auf. Zu den Vorschlägen aus der Verbändeabfrage hat die BReg mit dem Stat. Bundesamt einen **Monitoring-Bericht** ([Link](#)) erstellt, der über die Bewertung beziehungs-

weise den Umsetzungsstand sämtlicher Vorschläge informiert. Insgesamt enthält der BEG IV-E Vorschläge, die sich sowohl inhaltlich als auch prozedural für eine gemeinsame Regelung in einem ressortübergreifenden Artikelgesetz eignen.

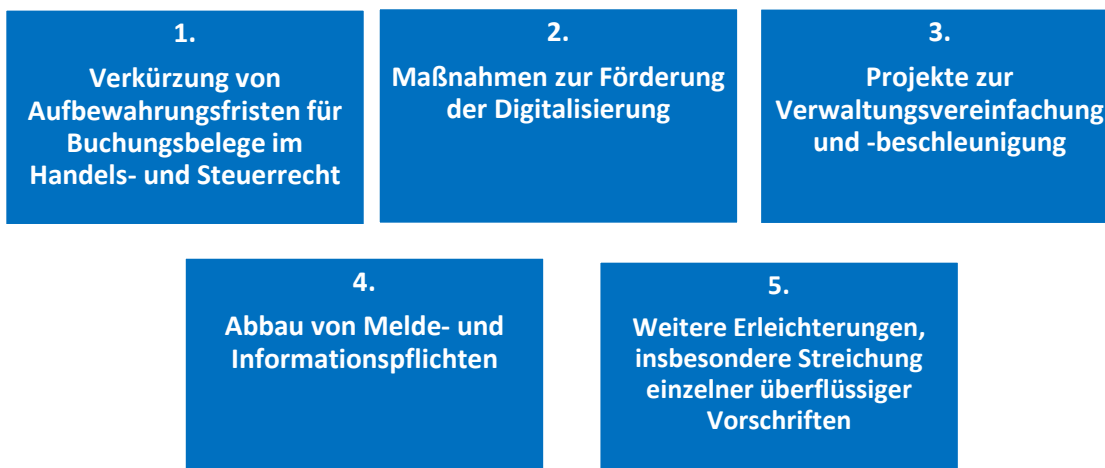
Der BEG IV-E ist Teil des Bürokratieabbaupaketes, auf das sich das Kabinett bei seiner **Klausur in Meseberg am 29. und 30. August 2023** geeinigt hatte. Diese Einigung umfasst neben dem BEG IV-E das Wachstumschancengesetz (jährl. Entlastung der Wirtschaft: rd. 1,4 Mrd. Euro; Abstimmung im Bundesrat am 22.3.), die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie (jährl. Entlastung der Wirtschaft: rd. 650 Mio. Euro), eine Sammelverordnung zur Reduktion von Bürokratie auf Verordnungsebene (jährl. Entlastung der Wirtschaft: rd. 8,5 Mio. Euro) sowie eine Initiative zur Reduktion von Bürokratielasten auf EU-Ebene gemeinsam mit Frankreich. **Die jährl. Gesamtentlastung der Wirtschaft des Meseberger Entbürokratisierungspaketes beträgt rd. 3 Mrd. Euro.**

Mit dem **Sonderbericht** „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ vom 26. Oktober 2023 ([Link](#)) hat die BReg einen Überblick über weitere Bürokratieabbauvorhaben gegeben. Das Entlastungsvolumen der im Sonderbericht genannten Maßnahmen, zu denen auch das Wachstumschancengesetz zählt, bewegt sich für die Wirtschaft nach aktuellem Stand im Bereich von 2,2 Mrd. Euro pro Jahr.

Mit dem im November 2023 von **Bund und Ländern** vereinbarten **Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung** wurde zudem die Grundlage geschaffen, um die notwendigen Transformationsprozesse in Deutschland zu beschleunigen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken.

Wesentliche Maßnahmen (lt. Gesetzentwurf)

Schwerpunkte:



Im Einzelnen:

1. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege wird von 10 auf 8 Jahre verkürzt. Im Einzelnen betrifft dies Änderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB; Artikel 1 Nummer 2) und der Abgabenordnung (AO; Artikel 3 (alle Verweise auf Artikel ohne Bezeichnung beziehen sich auf das BEG IV-E)) sowie die Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Die Verkürzung der Frist leistet mit einer Reduktion des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von jährlich rd. 626 Millionen Euro einen wesentlichen Beitrag zur Entlastungswirkung des BEG IV-E.

2. Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

In einer Reihe von Gesetzen werden Schriftformerfordernisse herabgestuft oder abgeschafft. Die Schriftform verlangt die eigenhändige Unterschrift auf Papier und verursacht somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen. Der Entwurf senkt Formerfordernisse mit Änderungen im BGB, beispielsweise das Schriftformerfordernis für Gewerberaum-Mietverträge. Weitere Erleichterungen im Hinblick auf Formerfordernisse betreffen das Vereinsrecht und das Schuldrecht. Auch im Wirtschaftsrecht und in verschiedenen berufsrechtlichen Bestimmungen werden Schriftformerfordernisse herabgestuft.

Betroffen sind Änderungen des HGB, der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), des Umwandlungsgesetzes, des Aktiengesetzes, des SE-Ausführungsgesetzes, des GmbHG, des SCE-Ausführungsgesetzes, des Depotgesetzes, des Schuldverschreibungsgesetzes, des Patentgesetzes, der Patentanwaltsordnung, des Urheberrechtsgesetzes, des Verwertungsgesellschaftengesetzes, des Steuerberatungsgesetzes, der WPO und des Kapitalanlagegesetzbuchs. Aber auch die Änderungen des Akkreditierungsstellengesetzes des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit und des Pflegezeitgesetzes sowie des Familienpflegezeitgesetzes stufen Schriftformerfordernisse auf die Textform herab und ermöglichen so die vollständige Digitalisierung von Prozessen.

Darüber hinaus fördert der Entwurf die Digitalisierung insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Änderungen im Passgesetz und im Luftverkehrsgesetz erlauben es, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen. Hierdurch werden Abfertigungsprozesse erheblich erleichtert und beschleunigt und zudem der Missbrauch gefälschter Ausweisdokumente erschwert.
- Änderungen des BGB, des HGB, der Bundesnotarordnung und der Versteigererverordnung erlauben es künftig, öffentliche Versteigerungen online per Live-Stream mit Online-Gebotsabgaben oder in hybrider Form (vor Ort und virtuell) durchzuführen.
- Vermieter können künftig bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen.
- Zeugnisse über Dienst- und Arbeitsverhältnisse sollen künftig auch in elektronischer Form erteilt werden können.
- Eingerichtet werden soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater. Diese Datenbank soll künftig ermöglichen, dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Träger der sozialen Sicherung ausstellen müssen, sondern eine Generalvollmacht genügt, die in der Vollmachtsdatenbank elektronisch eingetragen und von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden kann.
- Im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer wird zum Zweck der Förderung der Digitalisierung die elektronische Durchführung von schriftlichen Examensprüfungen ermöglicht. Zudem wird die elektronische Kommunikation der Wirtschaftsprüferkammer und ihrer Mitglieder gefördert.
- Im Nachweisgesetz (NachwG) wird im Hinblick auf die Erbringung des Nachweises der wesentlichen Vertragsbedingungen ein Nachweisersatz auch durch in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossene Arbeits- und Änderungsverträge ermöglicht.
- Die Einführung der Textform für Anträge auf Elternzeit erleichtert die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Zudem vereinfacht der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld.

- Auch die Änderungen im Arbeitszeitgesetz und im ArbSchG spiegeln die stärkere Nutzung digitaler Verfahren wider.
- Die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erlauben die elektronische Übertragung der Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Behörden.

3. Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

- Durch die Einführung der Möglichkeit der angemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, beschleunigt.
- Durch eine Ergänzung der BNotO wird klargestellt, dass Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, befugt sind, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.
- Durch die Änderung des Investmentsteuergesetzes wird ein unbeabsichtigt entstandener Zusatzaufwand bei der Veranlagung von Spezial-Investmentfonds korrigiert und ein ähnlicher Rechtszustand wie vor dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz hergestellt.
- Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG; Artikel 31) wird die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen gemäß §50a EStG von drei auf fünf Jahre verlängert. Hierdurch wird sowohl der Verwaltungsaufwand für die Beantragung von Freistellungsbescheinigungen bei Steuerpflichtigen wie der Steuerverwaltung reduziert.
- Im Bundesberggesetz wird klargestellt, dass oberflächennahe Geothermie bis 400 Meter Tiefe grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Dies entlastet die Bergbehörden von Prüfungen und erleichtert die Nutzung geothermischer Energie.
- Im Bundesnaturschutzgesetz soll der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften geregelt werden, um so die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf ausgewählte und im Schienenbereich besonders relevante Arten fachgerecht zu standardisieren. Hierdurch wird das Prüfungsverfahren im Rahmen der Ertüchtigung des Schienennetzes vereinfacht, ohne dass der Schutzzumfang abgesenkt wird.
- Mit der Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente abgeschafft. Die Annahmen, dass diese Stichproben erforderlich seien, haben sich nicht bestätigt. Zugleich wird eine Folgeänderung im Finanzverwaltungsgesetz vorgenommen, die sich aus dem Wegfall der Stichprobenprüfung ergibt.
- Die Änderungen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch und die Folgeänderungen in der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung schaffen einen vereinfachten, einheitlichen Meldeweg für Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten).

4. Abbau von Melde- und Informationspflichten

- Mit Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Beherbergungsmelddatenverordnung wird für deutsche Staatsangehörige die Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen abgeschafft. Die Abschaffung der Hotelmeldepflicht führt zu einer erheblichen Entlastung der Beherbergungswirtschaft von rd. 62 Mio. Euro Erfüllungsaufwand.
- Im Umsatzsteuergesetz werden die Schwellenwerte angehoben, ab der eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben ist. Die Anzahl der abzugebenden Erklärungen wird so deutlich reduziert. Ebenfalls ist im Entwurf die Anhebung der Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung in § 25a Absatz 4 UStG enthalten. Hierdurch können Entlastungen bei der Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage erzielt werden.
- Weitere Anzeige- bzw. Informationspflichten: Aufhebung einer Nachweisführungspflicht in der Wirtschaftsprüferordnung, einer Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz und einer Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

5. Weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung überflüssiger Regelungen

Schließlich dienen weitere Änderungen auf sonstige Weise der Bereinigung des Bundesrechtes und damit dem Abbau überflüssiger Bürokratie. Hierzu zählen unter anderem Änderungen des Heimarbeitsgesetzes, die Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz, des Steinkohlebeihilfengesetzes sowie der entbehrlich gewordenen Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks.